Sichere Vertragsgestaltung beim Sourcing in China

China hat sich in den letzten Jahren zu einem der größten Sourcing-Märkte weltweit entwickelt. Ausländische Unternehmen, die in China einkaufen, sollten bei der Vertragsgestaltung Folgendes beachten:

1. Nicht jeder chinesische Lieferant darf direkte Lieferverträge mit ausländischen Vertragpartnern abschließen. Direkte Vertragsbeziehungen setzen voraus, dass der chinesische Lieferant über sogenannte Außenhandelsrechte verfügt. Außenhandelsrechte kann jeder chinesischer Lieferant durch eine einfache Registrierung erwerben. Verfügt der chinesische Lieferant nicht über Außenhandelsrechte, muss ein chinesischer Agent, ein sogenannter Import-Export-Agent dazwischen geschaltet werden.

   Bei jedem neuen Lieferanten empfiehlt es sich, vor Vertragsschluss die Bonität zu überprüfen. Dies kann durch Einsichtnahme des Handelsregisters bei der Administration for Industry and Commerce erfolgen. Darüber hinaus gibt es in China professionelle Dienstleistungsunternehmen, die Bonitätsauskünfte anbieten.

2. Der Vertragschluss sollte, auch aus Beweisgründen, grundsätzlich schriftlich erfolgen. Gesetzlich vertretungsberechtigt ist in China grundsätzlich nur der Vorsitzende des Board of Directors eines Unternehmens. Alle anderen Personen können den chinesischen Lieferanten nur auf der Grundlage einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht vertreten. Wer gesetzlicher Vertreter ist, ergibt sich aus der Geschäftslizenz des Lieferanten. Nach chinesischem Recht hat ferner der Firmenstempel die gleiche Rechtswirksamkeit wie die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Besteht Unklarheit über die Vertretungsmacht, sollte der ausländische Käufer darauf bestehen, dass der Firmenstempel des Lieferanten angebracht wird.

3. Sowohl Deutschland als auch die VR China sind Vertragsstaaten des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf („UN-Kaufrecht"). Treffen die Vertragspartner im Vertrag keine Rechtswahl, gilt in Lieferverträgen zwischen deutschen und chinesischen Vertragspartnern das UN-Kaufrecht. Nach chinesischem Recht können die Vertragspartner, solange einer der Vertragspartner Ausländer ist, das auf den Vertrag anwendbare Rechte frei wählen. Die Vertragspartner können damit auch die Geltung des deutschen Rechts vereinbaren. Da das UN-Kaufrecht sowohl Bestandteil des deutschen als auch das chinesischen Rechts geworden ist, muss bei der Vereinbarung deutschen oder chinesischen Rechts die Geltung des UN-Kaufrecht aber ausdrücklich ausgeschlossen werden, ansonsten gilt letzteres.

4. Es empfiehlt sich, im Vertrag folgenden Mindestinhalt zu regeln: Definition der Vertragspartner; Bezeichnung, Spezifizierungen, Quantität und Qualität der Ware; Verschiffung; Verpackungs- und Lieferbedingungen; Versicherung; Zahlungsbedingungen; Gewährleistung und Haftung sowie das auf den Vertrag anwendbare Recht und eine Streitbeilegungsklausel.

   Sollen die Waren bestimmte Eigenschaften aufweisen oder bestimmten Qualitätsanforderungen genügen, sollten diese im Vertrag klar definiert werden. Die Gewährleistungsfrist beträgt sowohl nach UN-Kaufrecht als auch nach chinesischem Recht zwei Jahre ab Lieferung. Verkürzungen oder Verlängerungen der Gewährleistungsfrist durch abweichende vertragliche Regelung sind zulässig.

5. Sofern einer der Vertragspartner Ausländer ist, kann nach chinesischem Recht auch ein ausländischer Gerichtstand vereinbart werden, d.h. z.B. die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts. In der Praxis ist dies jedoch nicht empfehlenswert, da die Vollstreckung mangels Gegenseitigkeit nicht gesichert ist. Deutsche Gerichte haben zwar kürzlich die Vollstreckbarkeit chinesischer Gerichtsurteile in Deutschland zum ersten Mal bejaht. Bisher wurde jedoch noch kein deutsches Gerichtsurteil in China vollstreckt.

Treffen die Vertragspartner keine vertragliche Gerichtstandsvereinbarung, so muss der chinesische Lieferant beim chinesischen Volksgericht an seinem Sitz verklagt werden. Die Entscheidungsfindung bei chinesischen Gerichten ist leider teilweise immer noch unzuverlässig. Ausländische Unternehmen sollten daher auf einer Schiedsvereinbarung bestehen. Solange einer der Vertragspartner Ausländer ist, kann nach chinesischem Recht die Zuständigkeit einer ausländischen Schiedskommission vereinbart werden.

Häufig gewählte Schiedskommissionen sind die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit, Züricher Handelskammer, Stockholmer Handelskammer oder Hong Kong International Arbitration Centre. Besteht der chinesische Lieferant auf einer chinesischen Schiedskommission, so ist die China International Economic and Trade Arbitration Commission („CIETAC") als Kompromiss möglich. Die CIETAC verfügt unter den chinesischen Schiedskommissionen über die meiste Auslandserfahrung und hat den besten Ruf. Solange eine der Parteien Ausländer ist, können bei der CIETAC auch ausländische Schiedsrichter ernannt werden.

Die VR China ist Mitglied des UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. Schiedsurteile ausländischer Schiedsgerichte können daher in China vollstreckt werden.

6. Benötigt ein ausländisches Unternehmen, um die Sourcing-Aktivitäten effizient durchzuführen, eine Präsenz in China, bieten sich folgende Alternativen an: die schnellste und kostengünstigste Möglichkeit ist die Errichtung eines Repräsentanzbüros in China. Ein Repräsentanzbüro darf aber nicht operativ tätig sein, sondern nur Liaisonaktivitäten ausführen. Weitere Möglichkeiten sind die Gründung einer chinesischen Handelsgesellschaft oder das Sourcing durch eine bereits bestehende chinesische Produktions-Tochtergesellschaft, deren Unternehmensgegenstand auf Handel und Handelsvertretung ausgedehnt wurde.

7. Unabhängig davon, ob das Sourcing direkt aus dem Ausland oder durch eine Präsenz in China durchgeführt wird, sollte besonderes Augenmerk auf den Schutz vor Produktfälschungen gelegt werden. In der Praxis werden Kopien häufig von chinesischen Lieferanten oder Vertragshändlern produziert. Potenziellen Verletzungen sollte durch entsprechende Strafklauseln in den Verträgen mit den Lieferanten sowie durch eine umfassende Registrierung gewerblicher Schutzrechte in China entgegen gewirkt werden.

Autor: Dr. Ulrike Glück, Partner

CMS Hasche Sigle Shanghai Office
2801-2812, Plaza 66 Tower 2
1366 Nanjing Road West
Shanghai 200040
PR China
Telefon: 0086-21-6289 6363
Telefax: 0086-21-6289 0731
E-Mail: Ulrike.Glueck@cms-hs.com